

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



Bekanntgabe	Vorlage-Nr:	005/0055/2012
	Erstelldatum:	öffentlich
	Aktenzeichen:	29.06.2012
Mobilfunkmast Raigering; Antrag der SPD-Fraktion vom 14.06.2012 und der Stadträte von Bündnis 90/Grüne vom 13.06.2012 auf Prüfung eines weiteren Alternativstandortes		
Referat für Stadtentwicklung und Bauen Verfasser: Frau Doris Kämpfer		
Beratungsfolge	18.07.2012	Bauausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Sachstandsbericht dient zur Kenntnis.

Sachstandsbericht:

Mit den Anträgen vom 14.06.2012 und 13.06.2012 verlangen die SPD-Fraktion und die Stadträte von Bündnis 90/ Grüne die Prüfung eines weiteren Alternativstandortes für einen Funkmasten in Raigering durch das Bauamt der Stadt Amberg.

Der vorgeschlagene Standort 4 soll auf dem Flurstück Nr. 240 der Gemarkung Raigering liegen.

Planungsrecht:

Das Grundstück ist nach den Vorgaben des rechtswirksamen Flächennutzungsplans als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen und ist planungsrechtlich dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen.

Ortsgebundene Mobilfunkmasten, die der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikation dienen, unterfallen dem Privilegierungstatbestand nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB. Die Genehmigungsfähigkeit hängt damit maßgeblich davon ab, ob dem Vorhaben öffentliche Belange entgegenstehen.

Für die Genehmigungsfähigkeit von Mobilfunkmasten, die nicht dem Privilegierungstatbestand nach § 35 Abs. 1 Nr. 3, 4 BauGB unterfallen, kommt es demgegenüber auf eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange an, § 35 Abs. 2 BauGB.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplans sind ein öffentlicher Belang, § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB. Ausgewiesen ist vorliegend eine Landwirtschaftsfläche, wobei diese Darstellung jedoch nicht ohne weiteres zur Unzulässigkeit des Vorhabens führen kann.

Wesentliche Voraussetzung für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit ist zudem die Vorlage einer Standortbescheinigung durch die Bundesnetzagentur, in der der Sicherheitsabstand zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen festgelegt wird, § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB.

Das Grundstück liegt nicht im Bereich eines Landschaftsschutzgebietes, grenzt jedoch in Richtung Norden und Westen an ein Waldgrundstück. Belange des Naturschutzes (fehlender Waldabstand) könnten berührt sein.

Insgesamt ist das Entgegenstehen bzw. die Beeinträchtigung öffentlicher Belange im Wege einer Abwägung aller Belange zu beurteilen. Es ist eine Bewertung vorzunehmen, ob und inwieweit einem Vorhaben öffentliche Belange entgegenstehen bzw. diese durch das Vorhaben beeinträchtigt werden oder nicht. Dabei sind auch die für die Telekommunikation sprechenden Gründe zu berücksichtigen.

Bauordnungsrecht:

Da nur ein Grundstücksvorschlag ohne genaue Standortbezeichnung und ohne Höhenangabe vorliegt, kann eine Prüfung der Abstandsflächen nicht erfolgen. Die vorhandene Grundstücksgröße spricht jedoch dafür, dass die Abstandsflächen voraussichtlich eingehalten werden können.

Ergebnis:

Eine rechtsverbindliche Aussage zur Genehmigungsfähigkeit des Standortvorschlags ist nur anhand von prüfbaren Bauantragsunterlagen möglich, die z.B. die genaue Örtlichkeit, den Waldabstand, konkrete Höhenangaben sowie die entsprechenden immissionsschutzrechtlichen Nachweise (Standortbescheinigung) beinhalten müssen. Zudem ist ein Bauherr als Antragsteller zu benennen.

Die Untere Bauaufsichtsbehörde kann als Genehmigungsbehörde keine Alternativstandorte in ein Verfahren einbringen, da dem bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren die Prüfung von Standortalternativen fremd ist. Es liegt in der Entscheidung des Bauherrn, an welchem Standort die Anlage errichtet werden soll.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass die Baugenehmigung mittlerweile vollzogen und der Mobilfunkmast am beantragten Standort errichtet wurde. Von der Möglichkeit einstweiligen Rechtsschutz zu beantragen, wurde kein Gebrauch gemacht.

Markus Kühne, Baureferent